HASLE bei Burgdorf

Verordnung über die Tagesschule

vom 31. Mai 2010

in Kraft seit 1. August 2010

Änderungen vom 15. Juni 2021 und 26. Juni 2023

Der Gemeinderat Hasle b.B. erlässt gestützt auf Artikel 14 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008 sowie OgR der Gemeinde Hasle b.B.

folgende

Verordnung

I. Allgemeines

Tagesschulen

Art. 1 [1]Tagesschulen sind in der Volksschule integrierte pädagogische Einrichtungen. Sie betreuen Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.

Kindergarten- und Schulkinder

[2] Die Einwohnergemeinde führt gemäss Beschluss eine Tagesschule für Kindergarten- und Schulkinder. Grundlage dieser Verordnung ist das Betriebskonzept.

Angebot

Art. 2 [1]Das Angebot umfasst die Betreuung gemäss jeweils geltendem Betriebskonzept. Das Angebot kann bei Bedarf auf Beginn jedes Schuljahres hin ausgebaut und das Konzept angepasst werden.

[2]Die Schwerpunkte der Betreuung bilden das gemeinsame Mittagessen, die Anleitung zum selbständigen Erledigen der Hausaufgaben, nötigenfalls mit Unterstützung, sowie das Anregen zu sinnvoller Freizeitgestaltung

Anmeldung

Art. 3 Die definitive Anmeldung erfolgt bis Mitte Mai auf Basis der aktuellen Stundenpläne für das ganze Schuljahr.

[2]In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Anmeldung und Beitragsreduktion

Art. 4 [1]Ausnahmesweise können Kinder per Semesterende abgemeldet werden. Ein begründeter Antrag muss bis spätestens 15. Dezember an die Tagesschulleitung erfolgen.

[2]Bei ausserordentlichen, länger dauernden Abmeldungen oder bei Wegzug aus der Gemeinde kann die Gemeinde auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Betrag angemessen reduzieren

[3] Können Kinder infolge Schulanlässen wie Lager, Schulreise, Sporttag und dergleichen nicht am Tagesschulangebot (insbesondere auch Mittagessen) teilnehmen, erfolgt **keine** Kostenrückerstattung durch die Gemeinde.

[4] Um einen Ausgleich zu schaffen, werden pro Kind und Schuljahr generell zwei Wochen weniger Gebühren einkassiert als Gesamtschulwochen angeboten werden.

[5] Können angemeldete Kinder infolge Krankheit oder Unfall das Angebot nicht nutzen, erfolgt eine Rückerstattung der Gebühren erst ab einer Absenz von mindestens einer Woche aufgrund eines vorliegenden Arztzeugnisses.

II. Organisation

Transport

Art. 5 [1]Der Transport der Kinder ab Schulhaus zur Tagesschule und zurück zur Schule liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde und ist organisiert. Nach dem Nachmittagsmodul werden die Kinder zurück zum Schulhaus transportiert oder nach Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten direkt am Tagesschulort entlassen.

Gemeindeverwaltung

Art. 6 [1]Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule in administrativen Belangen. Die Finanzverwaltung ist für die Berechnung und Erhebung der Gebühren sowie für die internen und externen Abrechnungen zuständig. Sie stützt sich dabei auf die Anwesenheitskontrolle, welche durch die Tagesschulleiterin geführt

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Tagesschulleitung

Art. 7 [1]Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Tagesschulleitung werden in einem separaten Pflichtenheft festgehalten.

Aufgaben des Betreuungspersonals

Art. 8 [1]Das Betreuungspersonal ist der Tagesschulleitung unterstellt und ist verantwortlich für:

- Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten und in der Freizeit
- Aufgabenbetreuung
- Zubereitung/Bereitstellen des Zvieris
- Durchsetzen der aufgestellten Regeln
- Teilnahme an den Teamsitzungen

III. Gebühren und Besoldung

Bemessung Einkommen und Gebühren, Rechnungsstellung

Art. 9 [1]Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird quartalsweise in Rechnung gestellt.

[2]Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten wird nach den Vorgaben der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV) berechnet (siehe Anhang I).

[3] Bezüglich Nachweiserbringung, Familienrabatt, Gebührenansatz und Berechnungsformel gelten ebenfalls die Vorschriften des Kantons (Art. 11-16 TSV).

[4] Zur Überprüfung des Einkommens verwendet die Gemeinde die letzte gültige Veranlagungsverfügung des Kantons. Massgebend ist das Total der Einkünfte, welches in den Details zur Veranlagungsverfügung aufgeführt wird.

Mahlzeitengebühren

Art. 10 [1]Die Gebühren für das Mittagessen betragen Fr. 11.00 je Kind und Mahlzeit. Während der Nachmittagsbetreuung ist für die Kinder ein Zvieri eingeschlossen.

Besoldung/Anstellung Personal

Art. 11 [1]Die Entlöhnung der Tagesschulleitung erfolgt gemäss den kantonalen Empfehlungen im Jahreslohn entsprechend der prozentualen Anstellung.

[2]Das Betreuungspersonal mit und ohne pädagogische Ausbildung wird nach den Bestimmungen der Personal- und Besoldungserlasse der Gemeinde Hasle entschädigt.

[3]Für Teamsitzungen und Weiterbildung werden zusätzlich bis maximal 25 Stunden pro Jahr der Tagesschulleitung und sämtlichen Mitarbeitenden entrichtet.

[4]Anstellungbehörde ist die Schulkommission.

Versicherung

Art. 12 [1]Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Dasselbe gilt für die Versicherung gegen Krankheit und Unfall.

[2]Die Tagesschule haftet nicht für verloren gegangene Gegenstände.

[3]Der Versicherungsschutz endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Erziehungsberechtigten.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Art. 13 [1]Diese Verordnung tritt per 1. August 2010 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am31. Mai 2010 erlassen.

Der Präsident:	Der Geschäftsführer:
sig. Walter Scheidegger	sig. Chr. Berger

Auflagezeugnis
Der Geschäftsführer hat diese Verordnung vom 10. Juni 2010. (30 Tage) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 23 vom 10.6.2010 und Nr. 24 vom 17.6.2010 bekannt.

Während der Auflagefrist sind keine Eingaben zu dieser Verordnung eingegangen.

Hasle b.B., 29. Juli 2010 Der Geschäftsführer:
sig Chr. Berger

Genehmigung einer Änderung
Der Gemeinderat hat am 15. Juni 2021 die Änderung der Tagesschulverordnung genehmigt und sie auf 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Hasle bei Burgdorf

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Raymond Weber	Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 6. April 2023 im Anzeiger Burgdorf und Umgebung publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde bei Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen treten somit rückwirkend auf 1. August 2021 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Berger

Genehmigung einer Änderung
Der Gemeinderat hat am 26. Juni 2023 die Änderung der Tagesschulverordnung genehmigt und sie auf 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Hasle bei Burgdorf

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Raymond Weber	Karin Berger

Publikation
Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 6. Juli 2023 im Anzeiger Burgdorf und Umgebung publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde bei Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht. Die Änderungen treten somit auf 1. August 2023 in Kraft.

Die Gemeindeschreiberin

Karin Berger

Anhang I

Gebühr Tagesschulangebot mit pädagogischem Anspruch	
Tarif / Stunde maximal	11.20
Tarif / Stunde minimal	0.65
Bruttoeinkommen maximal	13'000.00
Bruttoeinkommen minimal	3'500.00
Familienrabatt	1.07

Anrechenbares Bruttoeinkommen	Stundenansatz (ohne Mittagessen) bei einer Haushaltgrösse von						
	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	6 Pers	7 Pers	8 Pers
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'000.00	1.21	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'500.00	1.76	0.69	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'000.00	2.32	1.25	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'500.00	2.87	1.80	0.73	0.65	0.65	0.65	0.65
6'000.00	3.43	2.36	1.29	0.65	0.65	0.65	0.65
6'500.00	3.98	2.91	1.84	0.77	0.65	0.65	0.65
7'000.00	4.54	3.47	2.40	1.33	0.65	0.65	0.65
7'500.00	5.09	4.02	2.95	1.88	0.81	0.65	0.65
8'000.00	5.65	4.58	3.51	2.44	1.37	0.65	0.65
8'500.00	6.20	5.13	4.06	2.99	1.92	0.85	0.65
9'000.00	6.76	5.69	4.62	3.55	2.48	1.41	0.65
9'500.00	7.31	6.24	5.17	4.10	3.03	1.96	0.89
10'000.00	7.87	6.80	5.73	4.66	3.59	2.52	1.45
10'500.00	8.42	7.35	6.28	5.21	4.14	3.07	2.00
11'000.00	8.98	7.91	6.84	5.77	4.70	3.63	2.56
11'500.00	9.53	8.46	7.39	6.32	5.25	4.18	3.11
12'000.00	10.09	9.02	7.95	6.88	5.81	4.74	3.67
12'500.00	10.64	9.57	8.50	7.43	6.36	5.29	4.22
13'000.00	11.20	10.13	9.06	7.99	6.92	5.85	4.78
13'500.00	11.20	10.69	9.62	8.55	7.48	6.41	5.34
14'000.00	11.20	11.20	10.17	9.10	8.03	6.96	5.89
14'500.00	11.20	11.20	10.73	9.66	8.59	7.52	6.45
15'000.00	11.20	11.20	11.20	10.21	9.14	8.07	7.00
15'500.00	11.20	11.20	11.20	10.77	9.70	8.63	7.56
16'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.25	9.18	8.11
16'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.81	9.74	8.67
17'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.29	9.22
17'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.85	9.78
18'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.33
18'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.89
19'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
19'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
20'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20
20'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20

Änderung nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
31.05.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung
15.06.2021	01.08.2021	Art. 10 Abs. 1	Teilrevision
26.06.2023	01.08.2023	Art. 10 Abs. 1	Teilrevision
26.06.2023	01.08.2023	Art. 11 Abs. 2	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 10 Abs. 1	15.06.2021	01.08.2021	Geändert
Art. 10 Abs. 1	26.06.2023	01.08.2023	Geändert
Art. 11 Abs. 2	26.06.2023	01.08.2023	Geändert